



Sehr geehrte Damen und Herren,
Kolleginnen und Kollegen,

am 1. Juni 2007 fand im Haus unserer Kammer die erste Vereidigung von 21 neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen unseres Kammerbezirks statt. Die Vereidigung vor der Rechtsanwaltskammer beruht auf dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, welches an diesem Tag in Kraft getreten ist.

Die BRAO sah bislang die Zulassung und ggf. den Widerruf der Zulassung zur Anwaltschaft durch die Landesjustizverwaltung vor. Die Länder hatten allerdings bereits vor einem knappen Jahrzehnt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Zulassungswesen auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Das neue Gesetz hat nun die BRAO geändert und das Zulassungswesen den Rechtsanwaltskammern als originäre Aufgabe zugewiesen.

Damit bildet das Gesetz gewissermaßen den Schlusspunkt einer mehr als 100 Jahre währenden Rechtsentwicklung. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung am 1. Oktober 1879 war der Zugang zum Anwaltsberuf staatlichem Ermessen vorbehalten; die Advokaten in Bayern unterstanden der Disziplinalgewalt der Gerichte. Auch danach verlieb jedoch die Zulassung als solche bei der Landesjustizverwaltung, und die Anwaltschaft war in mannigfacher Hinsicht mit der Gerichtsorganisation verwoben. Dies beruhte allerdings zu einem guten Teil auf der Lokalisation, die ein Auftreten in Zivilsachen nur bei den Zulassungsgerichten erlaubte. Die Lokalisation wurde bekanntlich schon zum Beginn des Jahrtausends endgültig beseitigt. Das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung bricht nun endgültig mit der sinnleer gewordenen Zulassung bei den Gerichten.

Wurde jetzt das Zulassungswesen vollständig den Rechtsanwaltskammern als Aufgabe der Selbstverwaltung übertragen, findet konsequenterweise nun auch die Vereidigung der Kammermitglieder nicht mehr vor Gericht, sondern vor der Rechtsanwaltskammer statt.

Manch einer mag sich die Frage stellen, ob man mit der Liberalisierung und Deregulierung des anwaltlichen Berufsrechts nicht auch die Vereidigung hätte abschaffen sollen. Ich bin nicht dieser Ansicht: Wird die Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege bejaht, so muss auch Raum für die althergebrachte Überlieferung und für die Beachtung der Gepflogenheiten in anderen Ländern sein. Beides spiegelt sich in der vorgeschriebenen Eidesleistung. Im Mittelpunkt aber steht die spezielle Pflichtenbindung des Anwalts, wie sie sich insbesondere aus § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergibt. Durch die Vereidigung wird ihr eine moralische Verstärkung verliehen. Die feierliche Verpflichtung auf die verfassungsmäßige Ordnung soll dem Anwalt seine besondere Funktion als Organ der Rechtspflege vor Augen führen. Der Anwalt hat dem Recht zu dienen. Er hat das Recht dem Bürger zu vermitteln, darf nicht dem Unrecht dienen oder die Rechtsfindung behindern. So betrachtet ist der Eid noch immer ein sinnvoller Appell an die Persönlichkeit und das Rechtsbewusstsein der Vereidigten. Seine Bedeutung wurde durch die neue Bestimmung des § 12 Abs. 2 BRAO hervorgehoben, nach der die Vereidigung zwingend der Aushändigung der Zulassungsurkunde vorangehen muss.

Jede Anwältin und jeder Anwalt erlangt also erst mit der Vereidigung die Position eines unabhängigen Organs der Rechtspflege. Unter dem oft bemühten und selten verstandenen Begriff des Organs der Rechtspflege ist keine Amtsstellung mit beamtenähnlichen Pflichten zu verstehen. Vielmehr verbindet die programmatische Aussage des § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung den Hinweis auf die Organstellung bewusst mit dem Bekenntnis zur Unabhängigkeit im Sinne der freien, unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts. Die staatsfreie, unreglementierte Anwaltschaft als staatlich garantierte Institution ist ein unverzichtbares Element unseres rechtsstaatlichen Rechtspflegesystems. Sie steht gleichwertig und gleichberechtigt neben der Richterschaft und anderen Organen wie Staatsanwälten und Notaren. Erst der Anwalt als Organ der Rechtspflege sichert das Recht des Bürgers, sich durch hierfür qualifizierte Vertrauenspersonen rechtliches Gehör zu verschaffen und seine Rechte durchzusetzen. Dieser fundamentalen Bedeutung der Anwaltschaft für die Rechtspflege trägt die feierliche Vereidigung Rechnung, nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Hansjörg Staehle
Präsident

■ Erste Vereidigung durch den Kammerpräsidenten



Präsident Hansjörg Staehle bei der ersten Vereidigung

Am 1. Juni 2007 fanden sich erstmals 21 frischgebackene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – sichtlich aufgeregt und teilweise begleitet von Familie oder Freunden – in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München ein.

Präsident Staehle ließ es sich nicht nehmen, die ersten Vereidigungen selbst abzunehmen. Nach einer kurzen Ansprache des Präsidenten sprachen die Kandidaten die Vereidigungsformel und nahmen ihre Urkunden entgegen.

An der ersten Vereidigung in der Kammer nahmen auch zahlreiche Vorstandsmitglieder und aus der Judikative Präsidentin des LG München I Constanze Angerer, Vizepräsident des LG München II Glocker und Vors. Ri. OLG Wolfgang Simper teil. Als Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz konnte Ministerialrat Andreas Zwerger begrüßt werden.



Die Vereidigungen erfolgen alle in feierlichem Rahmen



Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer übergibt die erste Zulassungsurkunde

Im Anschluss an den offiziellen Teil der Vereidigung hatten die Junganwälte bei einem Sektempfang die Gelegenheit, ihre Kammer kennenzulernen und erste Kontakte zu knüpfen.

Künftig findet die Vereidigung jeden Donnerstag durch ein Mitglied des Kammervorstandes statt.



Ein frischgebackener Kollege bei Entgegennahme der Urkunde



Zahlreiche Vorstandsmitglieder und Vertreter aus der Justiz waren anwesend

■ „Höchste“ Vorstandssitzung seit Gründung der Kammer



v.l.n.r.: Andreas v. Máriássy, Michael Then, Hansjörg Staehle, Dr. Thomas Weckbach, Dr. Fritz-Eckehard Kemper

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat seine auswärtige Sitzung auf dem Nebelhorn abgehalten. Zu der „höchsten“ Vorstandssitzung seit Bestehen der Rechtsanwaltskammer waren vom Anwaltsverein Kempten auf 2.224 Meter über dem Meeresspiegel alle Mitglieder des Kemptener Landgerichtsbezirks eingeladen. Ein Schwerpunktthema der Vorstandssitzung war die Entscheidung des BGH zur Anrechnung der Geschäftsgebühr (BGH-Urteil vom 7. März 2007 – V ZB 170/06, nachzulesen im Internet unter www.bundesgerichtshof.de; Leitsatz s. Seite 6 in diesem Heft). Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben sich bei den öffentlichen Sitzungen der Abteilungen für Berufs- und Gebührenrecht sowie für Öffentlichkeitsarbeit ein Bild von der Arbeit der Rechtsanwaltskammer gemacht.

Das Gipfelerlebnis wurde für die Teilnehmer abgerundet durch den Auftritt eines Alphornbläser-Trios und einem gemeinsamen Abendessen im Panoramarestaurant.



Alphornbläser-Trio



Auf dem Nebelhorn wurden die Eingeladenen begrüßt



Vizepräsident Dr. Albert Hägele bei der Begrüßung



Empfang für die Kemptener Kollegenschaft

Nach langjähriger Tradition führt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München einmal im Jahr auf Einladung eines Anwaltsvereins eine auswärtige Sitzung in einem der zehn Landgerichtsbezirke durch, die zum Bezirk der Kammer gehören. Ziel ist es, den Kolleginnen und Kollegen die Arbeit der Kammer transparent zu machen. Nächstes Jahr ist die auswärtige Sitzung in Ingolstadt geplant.

■ Neuer Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Die 3. Satzungsversammlung hat in ihrer 7. Sitzung am 11. Juni 2007 die Einführung des Fachanwaltes für Bank- und Kapitalmarktrecht beschlossen. Die Neuregelung der Fachanwaltsordnung (FAO) wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

■ Neue Textsammlung zum Berufsrecht kostenlos abzuholen

Die soeben erschienene achte Auflage der von Hauptgeschäftsführer Dr. Wieland Horn herausgegebenen Textsammlung zum Berufsrecht der Anwaltschaft kann ab sofort kostenlos von allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle der RAK München abgeholt werden.

■ „Crash-Seminar“



Das seit dem Jahre 2002 einmal jährlich stattfindende sog. „Crash-Seminar“ fand am 26. Juli 2007 in München statt. Auf dem Betriebsgelände der Baumann Busbetriebs-GmbH in Sendling untersuchten die Referenten mit den Teilnehmern alles, was für die Bereiche Versicherungs-, Verkehrs- und Strafrecht mit dem Thema Unfallflucht zusammenhängt. Insbesondere wurden bei Crashversuchen Untersuchungen zur taktilen, akustischen und visuellen Wahrnehmbarkeit bei Niedriggeschwindigkeitsverstößen durchgeführt.

Die 60 Seminarteilnehmer wurden zunächst theoretisch im Rahmen zweier Vorträge über Grundlagen aus HNO-ärztlicher und biomechanischer Sicht informiert.

Als Referenten konnten Dr. med. Ludwig Abresch, HNO-Facharzt aus Köln, und Dipl. Ing. Prof. Dr. Jochen Buck vom Ing. Büro Prof. Dr. Buck aus München gewonnen werden.



Die Veranstaltung war didaktisch so konzipiert, dass der theoretischen Unterrichtseinheit die praktische Umsetzung im Rahmen von Niedriggeschwindigkeitskollisionen folgte. Die Seminarteilnehmer konnten dabei im „Selbstversuch“ die individuelle Wahrnehmbarkeit von derartigen „unfallfluchtrelevanten Kollisionen“ nacherfahren. Die verschiedenen Crashversuche wurden im Rahmen des Seminars messtechnisch erfasst, so dass die Seminarteilnehmer direkt im Anschluss die objektiven Messdaten, etwa zum taktilen/akustischen Geschehen, mit den subjektiv gewonnenen Eindrücken des Crashversuches vergleichen und diskutieren konnten.

RA Ottheinz Käab und Prof. Dr. J. Buck, München

■ Jour fixe mit den Arbeitsgerichten in München

Vertreter der Rechtsanwaltskammer München werden am 9. Oktober 2007 mit der Präsidentin des Landesarbeitsgerichtes und dem Präsidenten des Arbeitsgerichtes München zu einem „Jour fixe“ zusammentreffen. Hierbei sind Probleme bei der Zusammenarbeit von Arbeitsgerichten und der Anwaltschaft zu besprechen.

Kolleginnen und Kollegen die hierzu einen Diskussionsbeitrag liefern möchten, werden hiermit aufgefordert, diese bei der Rechtsanwaltskammer München anzubringen.

■ Umsatzsteuer und durchlaufende Posten

Zu der aktuellen Diskussion um die Probleme der Umsatzsteuer bei durchlaufenden Posten teilt das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 8. August 2007 an die Rechtsanwaltskammer München mit:

„Entgegen Ihrer Vermutung hat sich die umsatzsteuerliche Beurteilung sog. durchlaufender Posten durch die Finanzverwaltung nicht geändert. Es ist in diesem Zusammenhang auch keine Änderung der Umsatzsteuer-Richtlinien vorgesehen, nach der grundsätzlich alle anwaltlichen Auslagen als steuerbare Umsätze deklariert würden. Vielmehr gelten unverändert die in den Umsatzsteuer-Richtlinien seit Jahren als verbindlich geregelten Grundsätze:

Durchlaufende Posten gehören nicht zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 1 Satz 6 UStG). Sie liegen vor, wenn der Unternehmer (hier der Rechtsanwalt), der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden (hier den Mandanten) zu haben und auch nicht zur Zahlung an den Empfänger (hier Gerichtskasse bzw. Behörde) verpflichtet zu sein.

Maßgeblich ist demnach, wer bei den Auslagen an Gerichte und Behörden laut der entsprechenden Kosten-(Gebühren-)Ordnung unmittelbar Kosten-(Gebühren-)Schuldner ist. Es kommt nicht auf die Person an, die die Schuld begleicht oder die Adressat der Kosten-(Gebühren-)Rechnung ist, sondern auf die ursprüngliche Schuldnerschaft.

Bei den „von der Partei“ zu zahlenden Gerichtskosten handelt es sich in der Regel nicht um eine eigene Schuld des Rechtsanwalts, sondern um nicht zum Entgelt im Sinne des § 10 UStG gehörende verauslagte Beträge. Um durchlaufende Posten handelt es sich neben den Gerichtskostenvorschüssen auch bei Zeugengebühren und bei für den Mandanten vereinnahmten Geldern (Fremdgelder).

Anders liegt der Fall, wenn auch der Rechtsanwalt nach der Kosten-(Gebühren-)Ordnung Schuldner ist. Soll eine solche Gebühr letztlich der Mandant tragen, muss der Rechtsanwalt sie somit zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Es ist eine Frage des Einzelfalls und der jeweiligen Bürgerschuldnerschaft, ob der Rechtsanwalt für die seinem Mandanten in Rechnung gestellten Rechnungsposten Umsatzsteuer abzuführen hat oder nicht.“

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



www.datev.de/anwalt, Telefon 0800 3283872

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

■ **Hinweispflicht bei Abrechnung nach dem Gegenstandswert**

BRAO § 49 b Abs. 5;
BGB § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2

Der Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Übernahme des Auftrags schuldhaft nicht darauf hinweist, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, ist dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet.

BGH, Urteil vom 24.05.2007 – IX ZR 89/06, www.bundesgerichtshof.de

■ **Unzulässige Werbung mit mehreren Fachanwaltsbezeichnungen**

UWG §§ 8 Abs. 1, 3, 11;
BRAO §§ 43 b, 43 c; BORA § 6

Wirbt ein Anwalt auf seiner Internetseite damit, dass er eine Spezialisierung als Fachanwalt auf einem bestimmten Rechtsgebiet erworben hat, diese Bezeichnung aber nicht führt, da das Berufsrecht lediglich zwei Fachanwaltstitel pro Berufsträger zulässt, ist dies irreführend.

OLG Naumburg, Urteil vom 26.02.2007 – 10 U 79/06, NJW 2007, 1537 ff.

■ **Mithaftung für Scheinsozius**

BGB §§ 31, 393, 675; HGB § 128

- a) Für das deliktische Handeln eines Scheinsozius haftet die Rechtsanwaltssozietät entsprechend § 31 BGB.
- b) Haftet eine Rechtsanwaltssozietät für das deliktische Handeln eines Scheinsozius, müssen auch die einzelnen Sozien mit ihrem Privatvermögen dafür einstehen.

BGH, Urteil vom 03.05.2007 – IX ZR 218/05, www.bundesgerichtshof.de

■ **Fachanwalt für Insolvenzrecht**

FAO § 5 Buchstabe g, § 7

- a) Fallbearbeitungen nach § 5 Buchstabe g Nr. 1 FAO können weder durch eine Tätigkeit als „Verwalter hinter dem Verwalter“ noch durch eine Tätigkeit als Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren ersetzt werden.
- b) In dem Fachgespräch nach § 7 FAO können nur Unklarheiten in und Zweifel an den vorgelegten Nachweisen geklärt, nicht aber fehlende Nachweise ersetzt werden (Fortführung von Senat, Beschl. v. 7. März 2005, AnwZ (B) 11/04, AnwBl. 2005, 499; Beschl. v. 6. März 2006, AnwZ (B) 36/05, NJW 2006, 1513, insoweit in BGHZ 166, 292 nicht abgedruckt).

BGH, Beschluss vom 16. 04. 2007 – AnwZ (B) 31/06, www.bundesgerichtshof.de

■ **„Erster Fachanwalt für ... in ...“ ist irreführende Werbung**

UWG §§ 5 Abs. 1, 3

Die Werbeaussage eines Anwalts, er sei „Erster Fachanwalt für Erbrecht“ in einer bestimmten Stadt, ist irreführend i. S. des § 5 Abs. 1 UWG und damit als unlautere Wettbewerbshandlung i. S. von § 3 UWG unzulässig.

OLG Bremen, Urteil vom 11.01.2007 – 2 U 107/06, NJW 2007, 1539 f.

■ **Anrechnung der Geschäftsgebühr**

RVG VV Nr. 3100
Vorbemerkung 3 Abs. 4

Ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 RVG VV eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr.

BGH, Urteil vom 07.03.2007 – VIII ZR 86/06, www.bundesgerichtshof.de; BRAK-Mitt. 2007, 178; AnwBl. 2007, 630

■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2007		3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
Registrierung/Anwaltsausweise	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ OLG München: Telefax-Anschlüsse

Fristgebundene Schriftsätze zum Oberlandesgericht München sind als Telefax über folgende Nummern zu übermitteln: 5597-3570 oder -2747. Nur diese Faxnummern gewährleisten den fristwahren Eingang von Schriftsätzen.

Häufig werden Schriftsätze an die Faxnummer der Verwaltung gerichtet, wo nach Auffassung mancher Senate kein fristwahrer Eingang erfolgt. Die Auswahl der richtigen Faxnummer ist daher von erheblicher Bedeutung.

■ Telefonberatung in Gebührenfragen

Aufgrund der zunehmenden Anfragen aus dem Bereich des Gebührenrechts hat die Rechtsanwaltskammer München eine zusätzliche Telefon-Hotline eingerichtet. Alle Mitglieder haben ab sofort die Möglichkeit, jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Beratung in gebührenrechtlichen Problemen in Anspruch zu nehmen: Die Telefonnummer hierfür lautet: **089/544037-84**.

Der Telefondienst wird von Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bedient. Sie hat als Bürovorsteherin viele Jahre praktische Erfahrung vorzuweisen, ist (Mit-)Autorin verschiedener Lehrbücher und Referentin zahlreicher Seminare zum Thema Gebührenrecht.

■ Amtsgericht München: Neue Postleitzahl für einige Abteilungen

Für die Abteilungen des Amtsgerichts München im Justizgebäude Infanteriestraße 5 (Registergericht, Grundbuchamt, Gerichtsvollzieher-Dienstaufsicht, Insolvenz- und Vollstreckungsgericht) wurde eine neue Großempfänger-Postleitzahl vergeben.

Die neue Briefanschrift dieser Abteilungen des Amtsgerichts München lautet: **80325 München**. Die Briefanschriften der anderen Abteilungen des Amtsgerichts München bleiben unverändert.



Münchener Juristische Gesellschaft – Programm 2. Halbjahr 2007

Dienstag, 9. Oktober 2007

Sonderveranstaltung für Referendare

Ministerialdirigent Dr. h. c. Heino Schöbel,
Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamts,
Bayer. Staatsministerium der Justiz, München

Dienstag, 23. Oktober 2007

Funktionale Selbstverwaltung

Prof. Dr. Winfried Kluth,
Richter am Landesverfassungsgericht
Sachsen-Anhalt, Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Dienstag, 13. November 2007

Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Privatrecht

Prof. Dr. Jörg Neuner, Universität Augsburg

Dienstag, 4. Dezember 2007

Montgelas als Jurist

Prof. Dr. Eberhard Weis,
Ludwig-Maximilians-Universität München, ord.
Mitglied der Bayer. Akademie der Wissenschaften

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft,
c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,
Telefon (0 89) 532944-40,
Telefax (0 89) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

RA-Fachangestellte:

■ Termin für die Zwischenprüfung 2007

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr

am Freitag, dem 30. November 2007

statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind mit den Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089/532944-16, -34, -63) anfordern.

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung ist am 6. Oktober 2007.

■ Termine für die Abschlussprüfung 2008/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2008/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Fachbezogene Informationsverarbeitung
Montag, 21. Januar 2008

ZPO und Rechnungswesen
Dienstag, 29. Januar 2008

RVG, Rechts- Wirtschafts- und Sozialkunde
Mittwoch, 30. Januar 2008

Anmeldeschluss ist am 31. Oktober 2007
(Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind mit den Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer

Anfang Oktober 2007 versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2007 und 2008 mitzubringen.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 21. März 2008 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **31. Oktober 2007** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, Hypo-Vereinsbank München, Kto.-Nr. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG und § 10 JArbSchG, hingewiesen.

■ Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten



Begrüßung durch Vizepräsident Michael Then

Die Erfolgsgeschichte des Umzugs der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München geht weiter. Nach dem gelungenen Umzug der Berufsschule an Ostern 2007 fand zum ersten Mal die Abschlussfeier der drei Münchner Prüfungsausschüsse in der Aula des neuen Berufsschulgebäudes an der Astrid-Lindgren-Str. 1 in München-Riem statt. Die Begrüßung der über 250 Schüler und Gäste übernahm der Gastgeber und Schulleiter Dr. Thomas Roth. Auch Vizepräsident Michael Then ließ es sich nicht nehmen, persönlich das Grußwort der Rechtsanwaltskammer München zu überbringen; gleichzeitig bedankte er sich bei allen Mitgliedern der drei Prüfungsausschüsse für ihr herausragendes Engagement und Organisations-



Die Aula der neuen Berufsschule

geschick bei der Durchführung der diesjährigen Abschlussprüfung. Rechtsanwalt Wolfswinkler, Stadtrat und Vorsitzender des Berufsschulbeirats, war als Ehrengast geladen. Er hatte sich maßgeblich für den Neubau einer Berufsschule für die Rechts- und Verwaltungsberufe eingesetzt und war sichtlich begeistert von den neuen Räumlichkeiten. Monika Schmitz hat es wieder geschafft neben dem Unterricht ein tolles Programm mit den Schülern für die Abschlussfeier zusammenzustellen.



Der Saal füllt sich mit den Absolventen und deren Familienangehörigen

Dieses Jahr dominierte die Romantik und die Gruppe X-Blue-sive sowie die Future-Dancecrew führten Ausschnitte aus dem Musical „Grease“ auf. Interessierte Gäste durften nach dem Programm unter Leitung von Dr. Roth an einer Führung durch das neue Schulgebäude teilnehmen. Sowohl die Ausstattung wie auch die Einrichtung der EDV-Räume und nicht zuletzt der „Blick in die Alpen“ überzeugten alle Teilnehmer von dem gelungenen Neubau des Berufsschulzentrums in der Messestadt Riem. Die Feier wurde bei einem strahlenden Sommerabend im exklusiv begrünten Innenhof der Schule mit einem schmackhaften Buffet abgerundet. Alle Schüler und Gäste verließen die Feier mit dem Gefühl, an einem außergewöhnlichen Event vor den Sommerferien teilgenommen zu haben.

An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an alle Organisatoren und an den Schulleiter, Herrn Dr. Roth. Alle Bilder zur Abschlussfeier finden Sie auf der Homepage der Kammer.

Prüfung 2007/II

Gesamtnotenübersicht der Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	56	–	10	31	11	4	–	51	5	8,93
Ingolstadt	43	–	18	18	7	–	–	43	–	–
Kempten	31	1	11	12	7	–	–	29	2	6,45
Straubing	42	3	14	22	3	–	–	42	–	–
Traunstein	41	–	13	21	7	–	–	38	3	7,32
München	255	5	39	109	67	27	8	207	48	18,82
Insgesamt	468	9	105	213	102	31	8	410	58	12,39
in %	100	1,92	22,44	45,51	21,79	6,62	1,71	87,61	12,39	

■ Warum bilden wir (keine) Azubis aus? – Eine Umfrage

Die Rechtsanwaltskammer München ist bestrebt, geeignete Auszubildende zu Rechtsanwaltsfachangestellten (Azubis) an die Kollegenschaft zu vermitteln. Bundesweit liegt die Kammer München mit der Anzahl der Lehrverträge im Vergleich zu anderen Kammern mit 10 %¹ ziemlich weit hinten. Noch schlechter sind Berlin (9,2 %), Frankfurt (6,3 %) und Hamburg (6,2 %), während Oldenburg (38,5 %), Braunschweig (33,2 %) und Bamberg (29,1 %)² die Spitzenplätze einnehmen. Man sieht, es gibt hier kein Nord-Süd-Gefälle. Die großstädtisch geprägten Bezirke scheinen weniger „ausbildungsfreundlich“ zu sein als die mehr ländlich geprägten und kleineren Bezirke. Dafür können vielfältige Gründe vermutet werden, von den unterschiedlichen Kostensituationen bis hin zu den verschiedenen Kanzleistrukturen.

Die Kammer München führte eine Befragung ihrer Mitglieder durch, um herauszufinden, warum die Kollegen ausbilden oder nicht. Der per Newsletter versandte Fragebogen fand leider so wenig Resonanz, dass keine repräsentative Aussage für alle Kammermitglieder möglich ist. Gleichwohl lassen sich die – vorgegebenen – Antworten interpretieren.

Zwei Drittel der Antwortenden bilden aus, ein Drittel nicht. Das steht in krasssem Gegensatz zur Realität: ca. 10 % der rund 17.000 Kolleginnen und Kollegen im Kammerbezirk bilden aus, 90 % dagegen nicht. Das lässt sich nur so verstehen, dass die Auszubildenden deutlich mehr an dem Thema interessiert sind als die anderen und deshalb antworteten – oder anders gesagt: die überwiegende Mehrheit ist an der Ausbildung von Azubis *nicht* interessiert. Will man die Anzahl der Azubis und damit der Rechtsanwaltsfachangestellten im Kammerbezirk erhöhen, muss hierfür die breite Mehrheit verstärkt „umworben“ werden.

Aufschlussreich sind auch die Gründe, die dafür bzw. dagegen angeführt wurden, warum der einzelne Kollege ausbildet oder nicht. Obwohl die Antworten nicht repräsentativ sind, lassen sie klare Tendenzen erkennen: von denjenigen die nicht ausbilden meinen insgesamt rund 40 %, dass sie zuviel Zeit und Mühe in die Ausbildung stecken müssen oder die schulbedingte Abwesenheit der Azubis zu lange dauert. Daneben sind die Motive, „die Vergütung ist zu hoch“, „das Angebot an Azubis ist qualitativ ungeeignet“ und „meine Büroräume sind zu klein“ zwar untergeordnet (je 15 %), machen aber zusammen doch 45 % aus.

¹ Das ist die Anzahl der Lehrverträge, bezogen auf die Anzahl der Kammermitglieder

² Quelle: AnwBl 06, 834

Bei denjenigen, die ausbilden, überwiegen legitime „egoistische“ Motive gegenüber altruistischen Gründen: für rund 30 % ist entscheidend, dass Azubis schon bald zu selbständigen Tätigkeiten herangezogen werden können und gute Fachangestellte werden, weil sie den spezifischen Kanzleiablauf von der Pike auf kennen; knapp unter 20 % bilden auch aus sozialer Verantwortung aus. Besonders erfreulich: für deutlich mehr als 20 % spielt die Hilfestellung der Rechtsanwaltskammer München bei der Suche nach einem Azubi und während der Ausbildung eine positive Rolle.

Für die Teilnahme an der Umfrage wurde als Preis ein Wochenende im Seehaus in Seeshaupt am Starnberger See für zwei Personen ausgeschrieben. Der Preis wurde auf der Außensitzung des Vorstands Ende Juli in Oberstdorf ausgelost und durch eine dortige Kollegin gezogen. Gewinner ist: RA Armin Englisch, Öttingen.

Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen

■ Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ wurde 1991 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eingerichtet, um besonders begabte junge Berufstätige mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

- Wo kann man sich bewerben?

Durchgeführt wird das Förderprogramm von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Die Rechtsanwaltskammer München erteilt Informationen und berät zum Programm und ist zuständig für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Kammer schriftlich einzureichen. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme in den Kreis der Stipendiaten. Formulare zum Antrag auf Begabtenförderung können Sie bei uns telefonisch unter 089/532944-63 anfordern und ausgefüllt an uns senden.

Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung im Internet unter www.begabtenfoerderung.de.

- Wer wird in das Programm aufgenommen?

In das Programm können Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt von 1,9 oder besser bzw. einer Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

- Wie hoch ist die Förderung und wie lange wird gefördert?

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,- EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden, d.h. in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100,- EUR. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 20 %, höchstens jedoch 180,- EUR pro Maßnahme über mehrere Förderjahre zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Kammern weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

- Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, in Frage sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Rechtsfachwirt/in.

- Anmeldefrist und Auswahlverfahren

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Nachfrage nach Aufnahme in die Begabtenförderung die vorhandenen Plätze bei weitem übersteigt. Da die zur Verfügung stehenden Mittel nur begrenzt vorhanden sind, ist es leider unvermeidbar, einigen Interessenten eine Absage erteilen zu müssen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet der Notendurchschnitt und das Alter des Antragstellers (Antragsteller ab 24 Jahren werden bevorzugt).

Bewerbungsschluss für die Aufnahme in das Förderprogramm 2008 ist der **1. Februar 2008**.

Anträge, die nach diesem Termin bei uns eingehen, können nicht mehr für das Jahr 2008 berücksichtigt werden.

■ Zeugnis am Ende der Berufsausbildung

Nach § 16 BBiG muss der Auszubildende dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses unabhängig vom Prüfungszeugnis ein schriftliches Zeugnis ausstellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Auszubildende ein Zeugnis nicht verlangt oder sogar darauf verzichtet. Der Auszubildende muss das Zeugnis von sich aus erstellen und anbieten; er hat dieser Pflicht genügt, wenn der Auszubildende das angebotene Zeugnis ohne ausreichenden Grund ablehnt. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Auch bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende Anspruch auf ein Zeugnis.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden (einfaches Zeugnis). Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis).

Ein qualifiziertes Zeugnis ist nur auf Verlangen des Auszubildenden auszustellen, weil es dem Auszubildenden unter Berücksichtigung des Wahrheitsgrundsatzes bei seinem weiteren beruflichen Fortkommen zum Nachteil gereichen könnte. Wird vom Auszubildenden ein qualifiziertes Zeugnis verlangt, ist eine Beschränkung der Qualifikationen nur auf einen Teil, z.B. nur auf die Leistung oder nur auf das Verhalten, nicht angeraten; diese Bereiche stehen in so enger Beziehung zueinander, dass eine Trennung nur schwer durchführbar wäre und zu Missverständnissen Anlass geben könnte.

Das Zeugnis muss sauber und ordentlich auf Papier von guter Qualität geschrieben sein. Es darf keine Flecken, Radierungen, Verbesserungen, Durchstreichungen oder Ähnliches enthalten. Es wird auf normalem Kanzleipapier ausgestellt.

■ Abschlussfeier der bayerischen Rechtsfachwirtinnen in München



Präsident Hansjörg Staehle

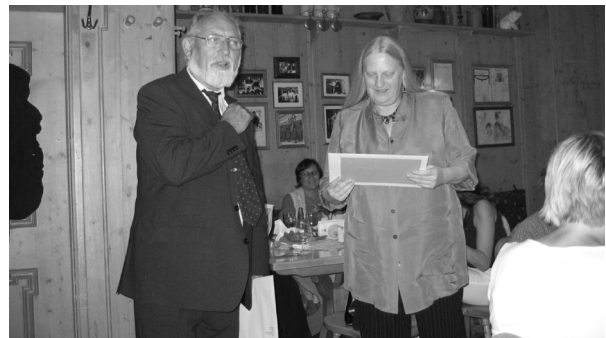
In diesem Jahr hatten sich 73 Kandidatinnen der Kammern Bamberg, München und Nürnberg zur nunmehr achten Fortbildungsprüfung angemeldet, 58 Bewerberinnen haben sie erfolgreich abgelegt. Männliche Teilnehmer haben sich dieses Jahr nicht gefunden.

Die drei bayerischen Kammern haben die glücklichen Absolventinnen traditionell zu einer Abschlussfeier eingeladen. In fröhlicher Stimmung wurde der Erfolg gefeiert.

In seiner Begrüßungsrede gratulierte in diesem Jahr der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, RA Hansjörg Staehle, den „frischgebackenen“ Rechtsfachwirtinnen und würdigte ihre Leistungen. Zugleich bedankte sich Staehle bei den ehrenamtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die reibungslose Durchführung der Fortbildungsprüfung und der damit verbundenen herausragenden Leistung. Mit der großen Anzahl von Bewerberinnen ist der gemeinsame Prüfungsausschuss der Kammern Bamberg, München und Nürnberg fast schon an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gelangt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, RA Dr. Peter Schuppenies, überreichte die Zeugnisse und Urkunden und wünschte den Absolventinnen alles Gute für die berufliche Zukunft. Er zollte den teilnehmenden Damen große Anerkennung für ihr Durchhaltevermögen.

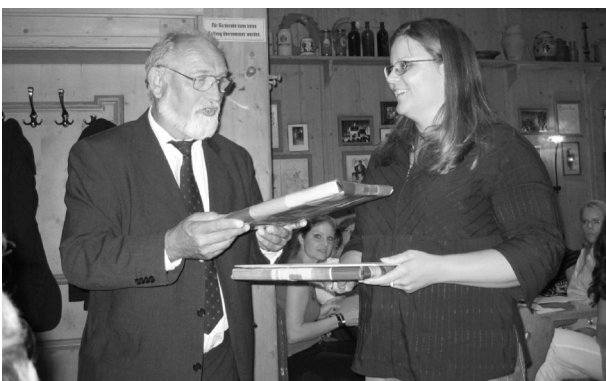
Alle Teilnehmerinnen haben nach ihrem Feierabend an einem zweijährigen Studiengang teilgenommen. Dies ist in der heutigen Zeit nicht selbstverständlich, aber aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation am Arbeitsmarkt erforderlich. Viele Kanzleien verlangen neben der üblichen Fachangestelltenausbildung zusätzliche Qualifikationen. Es reicht heute nicht mehr, sich auf dem erlernten Kenntnisstand auszuruhen, vielmehr müssen sich auch RA-Fachangestellte fortbilden. Für dieses Engagement und Durchhaltevermögen während des zweijährigen Studiengangs an dieser Stelle noch mal herzlichen Glückwunsch an alle erfolgreichen Teilnehmerinnen!



Dr. Peter Schuppenies, Dorothea Genzsch

Notenübersicht für den Kammerbezirk München zur 8. Fortbildungsprüfung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“:

Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	bestanden	nicht bestanden
58	–	1	23	22	46	12
in %	–	1,72	39,66	37,93	79,31	20,69



Dr. Peter Schuppenies, Manuela Karl

- Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Sterbegeld- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Berichtigung der Ausfertigung vom 9. Mai 2007

Auf der ordentlichen Kammerversammlung am 27. April 2007 wurde beschlossen, die Beitrags-, Gebühren-, Sterbegeld- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München zu ändern wie folgt:

I. Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München, zuletzt geändert mit Beschluss der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 fällt der Absatz 2 ersatzlos weg.

In Ziffer 2 fallen die kursiv mit Unterstreichung gedruckten Satzteile in Absatz 1, wie nachstehend wiedergegeben, weg:

„Kammermitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer eintreten oder aus der Kammer ausscheiden oder zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen werden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer oder ihrer Zulassung beim Oberlandesgericht $\frac{1}{12}$ des für ihre Zulassungsart festgesetzten Kammerbeitrags.“

In Ziffer 4 fallen die kursiv mit Unterstreichung gesetzten Satzteile in Satz 2 von Absatz 1, wie nachstehend wiedergegeben, weg:

„Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens zehn Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Teiles des Kammerbeitrages befreit. Dieser Teil beträgt in Fällen der Ziffer 1 Satz 1 EUR 50,- und in Fällen der Ziffer 1 Satz 2 EUR 70,-.“

In Ziffer 7 wird am Schluss der folgende Satz angefügt:

„Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.“

II. Gebührenordnung

Zu Art. 2 Zulassungssachen:

In Ziffer 1 werden die kursiv mit Unterstreichung gesetzten Satzteile, wie nachstehend wiedergegeben, ersatzlos gestrichen:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6, § 12 BRAO) und erste Zulassung bei einem Gericht (§ 18 Abs. 2, § 19 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben, gleichviel ob die Zulassung bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten begehrt wird.“

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr EUR 1.000,-.“

Ziffer 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer wird eine Gebühr von EUR 60,- erhoben.“

Am Ende von Ziffer 4 wird die ermäßigte Gebühr für den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Zurücknahme des Antrags für Anwalts- gesellschaften auf EUR 600,- reduziert.

Zu Art. 3 Vertreterbestellungen:

Hier müssen wegen des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft die in Bezug genommenen Paragraphen geändert werden; der Text lautet dann wie folgt:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.“

Zu Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte:

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwalts- gesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.“

Zu Art. 6 Fachanwaltssachen:

Es wird eine **Ziffer 3** ergänzt mit dem Wortlaut:

„Weist ein Fachanwalt die jährliche Fortbildung für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 1. April des Folgejahres unaufgefordert vollständig nach (§ 15 FAO), so wird ihm durch schriftliche Mahnung der Rechtsanwaltskammer eine Erledigungsfrist von 1 Monat gesetzt. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von EUR 20,-, für jede weitere Mahnung eine solche von EUR 50,- erhoben.“

Zu Art. 9 Inkrafttreten:

Hier wird folgender Schlusssatz angefügt:

„Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.“

**III. Sterbegeldordnung der
Rechtsanwaltskammer München**

Der Eingangssatz der Sterbegeldordnung wird wie folgt neu gefasst:

„In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, einen Betrag bis zu EUR 7.500,- als Sterbegeld auszus zahlen mit folgenden Maßgaben:“

Die Nummer 7 wird, wie nachstehend wiedergegeben, neu gefasst und eine Nummer 8, wie folgt, angefügt:

„7. Die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegeldes wird mit der Maßgabe geschlossen, dass beim Tod von

Personen, die erstmals ab 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, kein Sterbegeld mehr bezahlt wird.

8. Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.“

**IV. Änderung der Entschädigungsordnung
der Rechtsanwaltskammer München**

In Art. 5 Nr. 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Im Übrigen gilt Art. 3 entsprechend.“

In Art. 6 Nr. 2 und Art. 7 wird die Bezugnahme auf Art. 2 durch die Bezugnahme auf Art. 2 und 3 ersetzt.

Art. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Sterbegeld- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer werden hiermit zur Berichtigung der Ausfertigung vom 9. Mai 2007 nochmals ausgefertigt.

München, 26. Juni 2007

gez. Hansjörg Staehle
Präsident

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 31.7.2007 hatte die Kammer insgesamt **17.719** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 95 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 84 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO, im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **11.280** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).

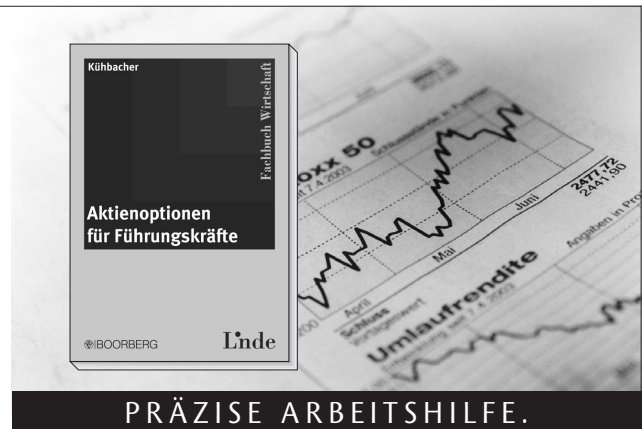


UMFASSENDE LEITFADEN.

Steuerstrafrecht International

International Tax Criminal Law
 hrsg. von Roman Leitner und Gerald Toifl
2007, 136 Seiten, € 37,-
 in Zusammenarbeit mit dem **Linde** Verlag
 ISBN 978-3-415-03714-4

Der neue Leitfaden gibt einen ersten Überblick über steuerstrafrechtliche Rahmenbedingungen in zahlreichen europäischen Staaten (Deutschland, Kroatien, Niederlande, Österreich, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn) und den USA. Die in Englisch und Deutsch verfasste Darstellung bietet wichtige Hinweise für die Praxis.



PRÄZISE ARBEITSHILFE.

Aktienoptionen für Führungskräfte

von DDr. Thomas Kühbacher
2007, 328 Seiten, € 66,10
 in Zusammenarbeit mit dem **Linde** Verlag
 ISBN 978-3-415-03857-8

Auf Basis des Tauschgrundsatzes, der steuerlichen Behandlung von Finanzmarktoptionen und Optionen einer Optionsanleihe erarbeitet der Autor einen eigenen Lösungsansatz, der für die gewährende Gesellschaft die Möglichkeit aufzeigt, im Zusammenhang mit Aktienoptionsprogrammen Personalaufwendungen geltend zu machen. Außerdem veranschaulicht er, dass die steuerliche Erfassung des Optionsbegünstigten je nach Zuflusszeitpunkt und -höhe differenziert zu betrachten ist.



BOORBERG Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de